



**SATZUNG**

AUFGRUND DES § 34 ABS. 4 UND 5 BauGB IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I S. 253), ZULETZT GEÄNDERT DURCH DAS GESETZ ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND (INVESTITIONS- UND WOHNBAULANDGESETZ) V. 22.4.1993 (BGBl. I, NR. 16, S.466) IN VERBUNDUNG MIT § 4 ABS. 2a BauGB - MASSNAHME IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 6.05.1993 (BGBl. I, S. 622) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DER GEMEINDEVERTRETUNG KRÖSLIN VOM 22.11.1994 FOLGENDE SATZUNG FÜR DIE GEMEINDE KRÖSLIN ERLASSEN:

**§1 GELTUNGSBEREICH**  
 DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTE ORTSTEIL GEM. § 34 ABS. 4 BauGB UMFASST DIE GEBIETE, DIE INNERHALB DER IM BEIGEFÜGTEN PLAN I.D.F.V. 11/94 EINGEZEICHNETEN ABGRENZUNGSLINIE LIEGEN.  
 DIESEN BEIGEFÜGTE PLAN IST BESTANDTEIL DER SATZUNG.

**§2 INKRAFTTRETEN**  
 DIE SATZUNG TRIT AM TAGE NACH IHRER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT.

**VERFAHRENSVERMERKE**

DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG KRÖSLIN WURDE AM 7.09.1992 GEFASST. ER WURDE DURCH AUSHANG VON DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

KRÖSLIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 22.11.1994  
 Woy DER BÜRGERMEISTER *[Signature]* 26.09.95

DEN BETROFFENEN BÜRGERN WURDE DURCH ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 3 ABS. 2 BauGB IN DER ZEIT VOM 9.05.1994 BIS 10.06.1994 UND DEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE DURCH BETEILIGUNG GEM. § 4 BauGB GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BEGEBEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG WURDE DURCH AUSHANG VOM 29.04.1994 BIS 20.06.1994 AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

KRÖSLIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 23.11.1994  
 Woy DER BÜRGERMEISTER *[Signature]* 26.09.95

DIE GEMEINDEVERTRETUNG KRÖSLIN HAT DIE STELLUNGNAHMEN DER BÜRGER UND DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 22.11.94 BEHANDELT, GEPRÜFT UND ABGEWOGEN. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

KRÖSLIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 23.11.1994  
 Woy DER BÜRGERMEISTER *[Signature]* 26.09.95

DIE SATZUNG ÜBER DEN IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEIL BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND SATZUNGSTEXT WURDE AM 22.11.1994 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG KRÖSLIN BESCHLOSSEN.

KRÖSLIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 23.11.1994  
 Woy DER BÜRGERMEISTER *[Signature]* 26.09.95

DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG WURDE MIT BESCHIEDENEN AUFLAGEN ERTEILT.  
 VOM 01.02.1996 AZ: 61-11/02-03-11-95

KRÖSLIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 22.02.1996  
 Woy DER BÜRGERMEISTER *[Signature]*

DIE AUFLAGEN WURDEN DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 09.09.94 ERFÜLLT. DIE AUFLAGENERFÜLLUNG WURDE MIT SCHREIBEN VOM 21.01.91 AZ: 61-11/02-03-11-95 BESTÄTIGT.

KRÖSLIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 04.02.1996  
 Woy DER BÜRGERMEISTER *[Signature]*

DIE GENEHMIGUNG DER SATZUNG SOWIE DIE STELLE, BEI DER DIE SATZUNG AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN, SIND VOM 02.02.97 BIS 25.02.1997 DURCH AUSHANG AN DER BEKANNTMACHUNGSTAFEL ORTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. DABEI IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN HINGEWIESEN WORDEN.

DIE SATZUNG IST AM 25.02.97 IN KRAFT GETRETEN.

KRÖSLIN (MECKLENBURG/VORPOMMERN), DEN 06.03.1997  
 Woy DER BÜRGERMEISTER *[Signature]*

**BELANGE DES NATURSCHUTZES**  
 FÜR AUSSENEREICHSGRUNDSTÜCKE, DIE GEMÄSS § 34 (4) SATZ 1 ZIFFER 3 BauGB ZUR ABRUNDUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILES UND FÜR AUSSENEREICHSFLÄCHEN, DIE GEMÄSS § 6 (4) BauGB - MASSNAHMEGEGESZ IN DIE SATZUNG AUFGENOMMEN WERDEN, IST DER EINGRIFF WIE FOLGT AUSZUGLEICHEN (ENTSPRECHEND § 8 (1) NatSchG).  
 IN ABHÄNGIGKEIT VON DER FLÄCHENVERSIEGELUNG AUF DEN BETREFFENDEN UNBEBAUTEN GRUNDSTÜCKEN IST PRO 100 QM VERSIEGELTER FLÄCHE AUF DEM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCK DIE PFLANZUNG VON 25 QM STAUCHPFLANZUNG (2 x VERPFLANZTE QUANTITÄT) UND 1 BAUM (2 x VERPFLANZT MIT STAMMUMFANG 10 - 12) AUS EINHEIMISCHEN, STANDORTTYPISCHEN LAUBHÖLZERN VORZUNEHMEN.  
 DIE GEHÜLZPFLANZUNGEN AUF DEN ZUR BEBAUUNG VORGEGEHENEN GRUNDSTÜCKEN ENTLANG DES WEGES NACH HOLLENDORF SIND ZUR SCHAFFUNG EINER ORTSBILD FRAGENDEN ORTSANBEPFLANZUNG AN DEN WESTLICHEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN VORZUNEHMEN.  
 DIE BAULICH NICHT GENUTZTEN FLÄCHEN DER GRUNDSTÜCKE SIND ALS VOR-, WOHN-, ODER NUTZGÄRTEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN (§ 9 (1) UND 8 NatSchG).  
 IM GEMEINDEGEBIET IST DER ERHALTENSWERTE BAUMBESTAND MIT EINEM STAMMUMFANG AB 50 CM IN 100 CM HOHE GEMESSEN, IN SINNGEMÄSSER ANWENDUNG VON § 9 (1) ZIFFER 25 BauGB § 2 (1) ZIFFER 4 1. NatSchG M-V UND § 4 DER GENDZSCHUTZSATZUNG DES LANDEKREISES WOLGAST ZU SCHÜTZEN UND ZU ERHALTEN.  
 BEI GEPLANTEN EINGRIFFEN IN BESONDERS GESCHÜTZTE BIOTOPE NACH § 2 1. NatSchG M-V IST EINE AUSNAHMEGEGENHÄNGIGKEIT BEI DER ZUSTÄNDIGEN NATURSCHUTZBEHÖRDE ZU BEANTRAGEN.

**BELANGE DES WASSER- UND BODENVERBANDES:**  
 DIE ENTWÄSSERUNGSRÄBEN SIND DURCH BEBAUUNGEN IN IHRER FUNKTION NICHT ZU BEEINTRÄCHTIGEN.

**BELANGE DER BODENDEKMALPFLEGE:**  
 AUS ARCHÄOLOGISCHER SICHT SIND FUNDE MÖGLICH, DAHER SIND FOLGENDE AUFLAGEN ZU ERFÜLLEN:  
 DER BEGINN DER ERDARBEITEN IST 4 WOCHEN VORHER SCHRIFTLICH DEM LANDESAMT FÜR BODENDEKMALPFLEGE UND DER UNTEREN DENKMALSCHUTZBEHÖRDE ANZUZEIGEN.  
 WENN WÄHREND DER ERDARBEITEN BODENFUNDE ODER AUFFÄLLIGE BODENVERFÄRBUNGEN ENTDECKT WERDEN, SIND DIE ARBEITEN IN DIESEM BEREICH SOFORT EINZUSTELLEN. DIE FUNDSTÄLLE IST ZU SICHERN UND DIE UNTERE DENKMALSCHUTZBEHÖRDE ANZUZEIGEN.  
 VERANTWORTLICH HIERFÜR SIND GEMÄSS § 5 Abs. 2 - VERORDNUNG ZUM SCHUTZ UND ZUR ERHALTUNG URGESCHICHTLICHER BODENDEKMALER - DER FINDER SOWIE DER LEITER DER ARBEITEN.

GEMEINDE: KRÖSLIN  
 GEMARKUNG: KARRIN-HOF  
 FLUR: 2

- ZEICHENERKLÄRUNG**
- §1 GELTUNGSBEREICH
  - 51 FLURSTÜCKSNUMMER
  - FLURSTÜCKSGRENZEN
  - VORHANDENE HAUPTGEBÄUDE
  - VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
  - MASSANGABE IN METERN VON STRASSENBEGRÄNZUNG BZW. GEBÄUDEKANTE BIS GELTUNGSBEREICHSGRENZE
  - STRASSE
  - WIESE
  - GARTEN

**ÜBERSICHTSPLAN**



**UPEG**  
 Umlandprojektkontrollstationen mbH  
 Karmannsriede 18 · D · 17449 Trassenheide  
 Tel: (038271) 29100 · Fax: (038271) 29100  
 · Niederlassung Hamburg  
 Sander Markt 11 D · 22550 Hamburg  
 Tel: (040) 8001 8280 · Fax: (040) 8001 8002

|   |                 |
|---|-----------------|
| BAUVORHABEN: KLARSTELLUNGSSATZUNG KARRIN  |                 |
| BAUHERR: GEMEINDE KRÖSLIN                 |                 |
| DARSTELLUNG:                              |                 |
| VERFAHRENS- UND AUSLEGUNGSZEITRAUM: 11/94 | MAßSTAB: 1:2000 |